

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung (delegierend) der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA - Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt gemäß Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

1. Die Stadt Leverkusen, vertreten durch den Oberbürgermeister und den Stadtkämmerer und
 2. der Rhein-Erft-Kreis, vertreten durch den Landrat und die Kreisdirektorin
- nachfolgend Beteiligte genannt -

schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1997 (GV NW 1997, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW 2007, S. 3801), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12.12.2006 (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) und dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom ...

§ 1 Übertragung der Aufgaben

(1) Der Rhein-Erft-Kreis übernimmt im Rahmen einer Delegation nach § 23 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GkG die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners als einheitliche Stelle im Sinne von § 71 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung vom 02.11.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW 2009, S. 296) nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA – Gesetz NRW) in Verbindung mit den Artikeln 6 bis 8 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) für die Beteiligten.

(2) Der Einheitliche Ansprechpartner führt den Namen:

„Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als Einheitlicher Ansprechpartner im Sinne der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie für die Gebiete des Rhein-Erft-Kreises und der Stadt Leverkusen“.

§2 Personal- und Sachaufwand

Der Rhein-Erft-Kreis führt die Aufgabe mit eigenem Personal und eigenen Sachmitteln aus. Die Finanzierung wird durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung nach § 5 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt.

§3 Aufgabenausgestaltung

Die Aufgabenausgestaltung des Einheitlichen Ansprechpartners orientiert sich an den gesetzlichen Kernfunktionen („1:1 Umsetzung“), wie sie insbesondere im Verwaltungsverfahrensgesetz NRW definiert sind. Nähere Einzelheiten können bei Bedarf durch eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geregelt werden.

§ 4 Beteiligung weiterer Körperschaften und Behörden

Der Rhein-Erft-Kreis ist berechtigt nach Zustimmung der übrigen Beteiligten für den Einheitlichen Ansprechpartner Zielvereinbarungen mit den anderen nach dem EA-Gesetz NRW fachlich zuständigen Stellen und Behörden zu schließen.

§ 5 Kostenerstattung

Die Kostenerstattung zwischen den Beteiligten richtet sich im Grundsatz nach der Einwohnerzahl. Hinsichtlich der Einzelheiten der Kostenerstattung wird eine gesonderte Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten geschlossen.

§ 6 Laufzeit

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des einheitlichen Ansprechpartners wird auf 3 Jahre geschlossen.

(2) Jeder Beteiligte kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

§ 7 Salvatorische Klausel/Anpassungsklausel

Im Falle der Nichtigkeit einzelner Klauseln der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners bleibt die Vereinbarung im Übrigen in Kraft. Die unwirksame Regelung wird in diesem Fall durch eine dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommende rechtmäßige Regelung zwischen den Beteiligten ersetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln und der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten, frühestens jedoch am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Kraft. Die Beteiligten weisen, sofern vorhanden, in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin.

1. Für die Stadt Leverkusen

_____	_____
Oberbürgermeister	Stadtkämmerer

2. Für den Rhein-Erft-Kreis

_____	_____
Landrat	Kreisdirektorin

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am ... durch den Regierungspräsidenten Köln genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom ... veröffentlicht.

Sie tritt am ... in Kraft.